

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
92/C 114/01	ECU — Vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat Mai 1992	1
92/C 114/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
92/C 114/03	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates	3
92/C 114/04	Mitteilung der Kommission zur Methode der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf Regionalbeihilfen	4
92/C 114/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für bestimmte Industrieprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern (verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 des Rates vom 3. Dezember 1991)	5
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
92/C 114/06	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines vorläufigen Abkommens für die Handels- und Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino	7
	Vorläufiges Abkommen für die Handels- und Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino	8
	Erklärung der Gemeinschaft	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 114/07	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Genehmigung bestimmter Änderungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe, das am 13. September 1983 in Bonn unterzeichnet wurde	13
	Beschluß vom 22. September 1989 betreffend Änderungen des Übereinkommens	14
<hr/>		
III Bekanntmachungen		
Kommission		
92/C 114/08	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	16
92/C 114/09	Phare — Equipment for the Ecotoxicological Center Bratislava — Ausschreibung der Regierung der Tschechoslowakei für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben im Rahmen des PHARE-Programms	17
92/C 114/10	Phare — Bestimmung der Wasserqualität — Ausschreibung der Regierung Ungarns für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben im Rahmen des PHARE-Programms	18
<hr/>		
Berichtigungen		
92/C 114/11	Berichtigung der Ausschreibung für die Betreuung eines mobilen Ausstellungsstands (ABl. Nr. C 90 vom 10. 4. 1992)	19
92/C 114/12	Berichtigung von: Phare — Modernisierung des Informationssystems — Ausschreibung der Regierung von Ungarn für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Projekt (ABl. Nr. C 77 vom 28. 3. 1992)	19

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz: 10,25 % für den Monat Mai 1992

ECU ⁽¹⁾

4. Mai 1992

(92/C 114/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2537	US-Dollar	1,24578
Dänische Krone	7,94433	Kanadischer Dollar	1,48285
Deutsche Mark	2,05379	Japanischer Yen	165,377
Griechische Drachme	240,996	Schweizer Franken	1,87677
Spanische Peseta	128,847	Norwegische Krone	8,01721
Französischer Franken	6,92341	Schwedische Krone	7,40740
Irishes Pfund	0,769474	Finnmark	5,58233
Italienische Lira	1542,52	Österreichischer Schilling	14,4523
Holländischer Gulden	2,31067	Isländische Krone	73,5757
Portugiesischer Escudo	172,428	Australischer Dollar	1,64503
Pfund Sterling	0,700072	Neuseeländischer Dollar	2,31989

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(92/C 114/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1144/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 23)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1145/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 26)	30. 4. 1992	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1206/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 31)	30. 4. 1992	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1207/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 34)	30. 4. 1992	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 2628/91 der Kommission vom 3. September 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 246 vom 4. 9. 1991, S. 5)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 2844/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 54)	30. 4. 1992	278,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2845/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 56)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 2846/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 58)	30. 4. 1992	263,00 ECU/t

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates

(92/C 114/03)

Artikel 107 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: April 1992

Anwendungszeitraum: Juli, August und September 1992

	Brüssel (bfrs)	Kopenhagen (dkr)	Frankfurt (DM)	Athen (Dr)	Madrid (Pta)	Paris (ffrs)	Dublin (Ir £)	Mailand/Rom (Lit)	Amsterdam (hfl)	Lissabon (Esc)	London (£ Stg)
100 bfrs	100	18,8330	4,86026	568,225	306,080	16,4381	1,82338	3 659,86	5,47125	415,314	1,67888
100 dkr	530,982	100	25,8071	3 017,17	1 625,23	87,2835	9,68181	19 433,2	29,0514	2 205,24	8,91456
100 DM	2 057,50	387,490	100	11 691,3	6 297,60	338,215	37,5161	75 301,7	112,571	8 545,09	34,5430
100 Dr	17,5987	3,31436	0,855340	100	53,8659	2,89289	0,320890	644,086	0,962867	73,0896	0,295460
100 Pta	32,6712	6,15298	1,58791	185,646	100	5,37053	0,595720	1 195,72	1,78752	135,688	0,548511
100 ffrs	608,342	114,569	29,5670	3 456,75	1 862,01	100	11,0924	22 264,5	33,2839	2 526,53	10,2133
1 Ir £	54,8433	10,3286	2,66552	311,633	167,864	9,01520	1	2 007,19	3,00061	227,772	0,920753
1 000 Lit	27,3235	5,14583	1,32799	155,259	83,6316	4,49146	0,498210	1 000	1,49494	113,478	0,458728
100 hfl	1 827,74	344,218	88,8327	10 385,7	5 594,33	300,445	33,3265	66 892,5	100	7 590,83	30,6855
100 Esc	24,0782	4,53465	1,17026	136,818	73,6985	3,95800	0,439036	881,227	1,31738	100	0,404244
1 £ Stg	59,5635	11,2176	2,89494	338,455	182,312	9,79112	1,08607	2 179,94	3,25887	247,375	1

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates wird für die Umrechnung auf eine Landeswährung lautender Beträge in eine andere Landeswährung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der der Kommission für die Anwendung des Europäischen Währungssystems mitgeteilten Wechselkurse dieser Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugszeitraum ist:

- der Monat Januar für die ab dem darauffolgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat April für die ab dem darauffolgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Juli für die ab dem darauffolgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Oktober für die ab dem darauffolgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) veröffentlicht.

**Mitteilung der Kommission zur Methode der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c)
auf Regionalbeihilfen**

(92/C 114/04)

Jährliche Aktualisierung der Schwellenwerte

In einer vorangehenden Mitteilung ⁽¹⁾ hat die Kommission ihre Methode für die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf nationale Regionalbeihilfen erläutert. Für die Ermittlung der sozialen und wirtschaftlichen Lage einer Region sieht die Methode die Berechnung von Schwellenwerten vor, die jährlich angepaßt werden, um die Veränderungen in einem Mitgliedstaat hinsichtlich der Einkommen und der strukturellen Arbeitslosigkeit bezogen auf den Gemeinschaftsdurchschnitt ausdrücken zu können. Die Kommission hat beschlossen, die bestehenden Schwellenwerte ⁽²⁾ wie folgt anzupassen:

Von der Kommission mit Wirkung vom 26. Februar 1992 anzuwendende Schwellenwerte

Mitgliedstaat	BEJP/BWS je Kopf	Strukturelle Arbeitslosigkeit
Belgien	83	111
Frankreich	79	110
Niederlande	83	113
Dänemark	72	124
Deutschland ⁽¹⁾	75	145
Vereinigtes Königreich	85	115
Italien	85	110
Irland	85	110
Luxemburg	77	145
Griechenland	85	125
Spanien	85	110
Portugal	85	145

⁽¹⁾ Die ehemalige DDR ist nicht eingeschlossen, da hier keine Angaben verfügbar sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 212 vom 12. 8. 1988, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 163 vom 4. 7. 1990, S. 5.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für bestimmte Industrieprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern (verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 des Rates vom 3. Dezember 1991)

(92/C 114/05)

In Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990), verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 des Rates vom 3. Dezember 1991 (ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991), teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplaftonds erreicht sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (ECU)
10.0170	Ethylacetat	Brasilien	532 000
10.0220	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	Polen	197 000
10.0430	Gelatine und ihre Derivate	Brasilien	772 000
10.0457	Polymere des Styrols, in Primärformen Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen von Polymeren des Styrols Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage – aus Polymeren des Styrols – aus Additionspolymerisationserzeugnissen	Brasilien	4 746 000
10.0458	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen – Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt – nicht weichgemacht – weichgemacht	Tschechoslowakei	5 513 000
10.0480	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) – aus Polymeren des Ethylens	China	4 829 000
10.0520	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 – Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger – – andere – – – anders bearbeitet – anderes Rind- und Kalbleder, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	Indien	8 682 000
10.0590	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder – Handschuhe und Fausthandschuhe – – andere – – – Schutzhandschuhe für alle Berufe	Indien	6 078 000

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (ECU)
10.0660	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Ober- teil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammenge- fügt ist Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Malaysia	1 213 000
10.0750	Statuetten und andere keramische Ziergegen- stände	China	5 789 000
10.0950	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer mit Griffen aus unedlen Metallen	Singapur	1 389 000
10.1045	Mikrowellengeräte	Thailand	2 960 000
10.1045	Mikrowellengeräte	China	2 960 000
10.1052	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Singapur	3 241 000
10.1170	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104	China	551 000
10.1180	Andere Uhren	China	5 441 000
10.1263	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhl- rohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen	Indonesien	2 431 000

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines vorläufigen Abkommens für die Handels- und Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino

(92/C 114/06)

KOM(92) 114 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 7. April 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwartung des Inkrafttretens des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion, unterzeichnet in Brüssel am 16. Dezember 1991, empfiehlt es sich, daß das vorläufige Abkommen für die Handels- und Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino genehmigt wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das vorläufige Abkommen für die Handels- und Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino und die dazugehörige Erklärung werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des vorläufigen Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Gemeinschaft die Notifizierung nach Artikel 19 des Abkommens vor ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

VORLÄUFIGES ABKOMMEN

für die Handels- und Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits, und

DIE REPUBLIK SAN MARINO

andererseits —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 16. Dezember 1991 wurde ein Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino unterzeichnet.

Die Beschaffenheit des Abkommens erfordert außer der Zustimmung der Kommission die Ratifizierung der nationalen Parlamente. Dies wird das Inkrafttreten des Abkommens verzögern.

Die Parteien messen der Verstärkung und der Entwicklung ihrer Beziehungen, insbesondere in Handel und Wirtschaft, eine erhebliche Bedeutung bei.

Folglich ist es angebracht, die Handels- und Zollbestimmungen dieses Abkommens zügig mittels eines vorläufigen Abkommens umzusetzen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

ZOLLUNION

Artikel 1

Für die Waren der Kapitel 1 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren, wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino eine Zollunion geschaffen.

Artikel 2

- (1) Die Bestimmungen dieses Titels gelten
- a) für die in der Gemeinschaft oder in der Republik San Marino hergestellten Waren, einschließlich der ganz oder teilweise aus Drittlandwaren gewonnenen Waren, die sich in der Gemeinschaft oder der Republik San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
 - b) für Waren mit Herkunft aus dritten Ländern, die sich in der Gemeinschaft oder der Republik San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

(2) Als im freien Verkehr der Gemeinschaft oder der Republik San Marino befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten

erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Titels gelten ferner für die in der Gemeinschaft oder in der Republik San Marino gewonnenen Waren, in deren Herstellung Waren aus dritten Ländern eingegangen sind, die sich weder in der Gemeinschaft noch in der Republik San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befanden. Für solche Waren gelten diese Bestimmungen jedoch nur, wenn im Gebiet der ausführenden Vertragspartei die Zölle erhoben worden sind, die in der Gemeinschaft für die in die Herstellung eingegangenen Waren aus dritten Ländern vorgesehen sind.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien werden untereinander keine neuen Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen.

(2) Die Republik San Marino verpflichtet sich ferner, die in Absatz 1 genannten Zölle und Abgaben, die am 1. Januar 1991 für Einfuhren aus der Gemeinschaft galten, unbeschadet der aufgrund des Briefwechsels vom 21. De-

zember 1972 zwischen der Republik San Marino und Italien bestehenden Verpflichtungen nicht zu ändern.

Artikel 5

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 keine Einfuhr- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben.

(2) Zur Beseitigung der gegenwärtig auf die Einfuhren aus der Gemeinschaft erhobenen Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle zum 1. Januar 1996 verpflichtet sich die Republik San Marino, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Zusatzsteuer entsprechend der auf Importwaren erhobenen Abgabe für zum Inlandsverbrauch bestimmte inländische Waren einzuführen. Diese Steuer wird ab dem genannten Zeitpunkt in voller Höhe erhoben. Diese Zusatzsteuer, die zum Ausgleich erhoben wird, wird nach den für gleichartige Importwaren geltenden Sätzen anhand des Mehrwerts der inländischen Waren berechnet.

(3) a) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens erhebt die Gemeinschaft mit Ausnahme des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik keine Einfuhrzölle auf Einfuhren aus der Republik San Marino.

b) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gegenüber der Republik San Marino die gleichen Zölle an, die von diesen beiden Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anzuwenden sind.

(4) Im Bereich des Agrarhandels zwischen der Gemeinschaft und San Marino verpflichtet sich die Republik San Marino, die Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, des Pflanzenschutzes und der Produktqualität zu übernehmen, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens erforderlich ist.

Artikel 6

(1) Die Republik San Marino wendet ab Inkrafttreten dieses Abkommens gegenüber Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, folgende Bestimmungen an:

- den Zolltarif der Gemeinschaft;
- die in der Gemeinschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zollbereich, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion erforderlich sind;
- die Bestimmungen der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft;

— die Gemeinschaftsregelung für den Handel mit in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Agrarerzeugnissen mit Ausnahme der Erstattungen und Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr;

— die Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, des Pflanzenschutzes und der Produktqualität, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens erforderlich ist.

Die in diesem Absatz genannten Bestimmungen gelten in der jeweils in der Gemeinschaft gültigen Fassung.

(2) Die in Absatz 1 zweiter bis fünfter Gedankenstrich genannten Bestimmungen werden vom Kooperationsausschuß festgelegt.

(3) Abweichend von Absatz 1 erster Gedankenstrich sind Veröffentlichungen, Kunstgegenstände, wissenschaftliches und didaktisches Material, Arzneimittel und medizinische Geräte, die der Regierung von San Marino unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sowie Insignien und Medaillen, Briefmarken, Drucksachen und andere ähnliche Gegenstände oder Werte zur Verwendung durch die Regierung zollfrei.

Artikel 7

(1) a) Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens und, falls kein Einvernehmen im Sinne von Buchstabe b) zustande kommt, darüber hinaus ermächtigt die Republik San Marino die Gemeinschaft, im Namen und für Rechnung der Republik San Marino die für die Republik San Marino bestimmten Waren aus Drittländern abzufertigen und sie insbesondere in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. Diese Abfertigung erfolgt bei den im Anhang aufgeführten Zollstellen der Gemeinschaft.

b) Nach Ablauf dieses Zeitraums und im Rahmen von Artikel 16 behält sich die Republik San Marino vor, ihr Recht auf Abfertigung im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien auszuüben.

(2) Die gemäß Absatz 1 auf diese Waren erhobenen Eingangsabgaben werden für die Republik San Marino erhoben. Die Republik San Marino verpflichtet sich, den Zollbeteiligten die erhobenen Beträge vorbehaltlich Absatz 4 weder unmittelbar noch mittelbar zu erstatten.

(3) Von dem Kooperationsausschuß werden festgelegt:

a) die etwaige Abänderung des Verzeichnisses der für die Abfertigung der Waren zuständigen Zollstellen der Gemeinschaft im Sinne von Absatz 1 sowie das Verfahren des Weiterversands dieser Waren nach der Republik San Marino;

b) die Modalitäten der Abführung der gemäß Absatz 2 erhobenen Beträge an die Staatskasse der Republik San Marino, unter Berücksichtigung des Prozentsatzes, der von der Gemeinschaft als Verwaltungsgebühren gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen abgezogen werden kann;

c) alle weiteren Modalitäten, die sich für die einwandfreie Anwendung dieses Artikels als notwendig erweisen.

(4) Die bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorgesehenen Abgaben und Abschöpfungen können von der Republik San Marino als Erzeuger- oder Exportbeihilfe verwendet werden. Die Republik San Marino verpflichtet sich jedoch, keine höheren Erstattungen oder Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr zu gewähren als die, die von der Gemeinschaft bei der Ausfuhr nach Drittländern gewährt werden.

Artikel 8

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino ab Inkrafttreten dieses Abkommens verboten.

Artikel 9

Dieses Abkommen steht weder den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sitlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, noch den für Gold und Silber geltenden Regelungen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien unterlassen jede interne steuerrechtliche Maßnahme oder Praxis, die mittelbar oder unmittelbar eine Diskriminierung der Waren einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Waren der anderen Vertragspartei herbeiführt.

Für die in das Gebiet einer der Vertragsparteien versandten Waren können inländische Abgaben nur bis zur Höhe der unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben erstattet werden.

Artikel 11

(1) Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig einer Vertragspartei kann die betroffene Vertragspartei unter den in den folgenden Absätzen vorgesehenen Voraussetzungen und nach den dort vorgeschriebenen Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei vor Erlaß der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in Fällen nach Absatz 3 so schnell wie möglich dem Kooperationsausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden Konsultationen im Kooperationsausschuß statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen trifft.

(3) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(4) Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Kooperationsausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

Artikel 12

(1) Ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 8 vorgesehenen Zusammenarbeit leisten die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander in anderen Fällen Amtshilfe, um die Einhaltung der Abkommensbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Modalitäten der Durchführung von Absatz 1 werden von dem Kooperationsausschuß festgelegt.

TITEL II

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

(1) Es wird ein Kooperationsausschuß eingesetzt, der mit der Verwaltung dieses Abkommens beauftragt ist und über dessen ordnungsgemäße Durchführung wacht. Dazu spricht er Empfehlungen aus. In den in diesem Abkommen aufgeführten Fällen faßt er Beschlüsse. Die Vertragsparteien kommen diesen Empfehlungen und Beschlüssen im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften nach.

(2) Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und setzen sich auf Antrag einer der Parteien im Rahmen des Kooperationsausschusses miteinander ins Benehmen.

(3) Der Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Kooperationsausschuß setzt sich aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern der Republik San Marino zusammen.

(5) Der Kooperationsausschuß gibt einvernehmliche Stellungnahmen ab.

(6) Den Vorsitz des Kooperationsausschusses führt abwechselnd eine der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung vorzusehenden Einzelheiten.

(7) Der Kooperationsausschuß tritt auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, wobei der Antrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der geplanten Sitzung zu stellen ist. Liegt der Einberufung des Kooperationsausschusses eine der in Artikel 11 genannten Fragen zugrunde, so tritt der Ausschuß binnen acht Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zusammen.

(8) Entsprechend dem Verfahren nach Absatz 1 legt der Kooperationsausschuß die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Durchführung der Artikel 2 und 3 in Anlehnung an die Methoden fest, die von der Gemeinschaft für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Artikel 14

(1) Streitigkeiten, die über die Auslegung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden an den Kooperationsausschuß verwiesen.

(2) Falls es dem Kooperationsausschuß nicht gelingt, die Streitigkeit im Laufe seiner nächsten Sitzung beizulegen, kann jede Partei der anderen die Bestellung eines Schlichters notifizieren; die andere Partei muß sodann binnen zwei Monaten einen zweiten Schlichter bestellen.

Der Kooperationsausschuß bestellt einen dritten Schlichter.

Die Schlichter entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Jede der Parteien hat die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Entscheidung der Schlichter zu treffen.

Artikel 15

In dem unter dieses Abkommen fallenden Warenverkehr

— darf die von der Republik San Marino gegenüber der Gemeinschaft angewandte Regelung zu keiner Dis-

kriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen oder Firmen führen;

— darf die von der Gemeinschaft gegenüber der Republik San Marino angewandte Regelung zu keiner Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen oder Firmen von San Marino führen.

Artikel 16

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien kommen überein, spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten Konsultationen aufzunehmen, um die Ergebnisse des Abkommens zu prüfen und erforderlichenfalls Verhandlungen über seine Änderung unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung einzuleiten.

Artikel 17

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 18

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik San Marino andererseits.

Artikel 19

Dieses Abkommen bedarf der Genehmigung der Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung des Abschlusses der Verfahren nach Absatz 1 folgt.

Beim Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion verliert das vorläufige Abkommen seine Gültigkeit.

Artikel 20

Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 21

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*ANHANG***Verzeichnis der Zollstellen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)**

LIVORNO

RAVENNA

RIMINI

FORLÌ (CESENA)

TRIEST

Erklärung der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft ist bereit, im Namen und für Rechnung der Republik San Marino Verhandlungen zu führen, soweit dies durch den Umfang der Handelsströme gerechtfertigt ist, um seitens der Staaten, mit denen die Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat, eine Anerkennung der Gleichstellung der Ursprungswaren San Marinos mit den Ursprungswaren der Gemeinschaft in geeigneter Weise zu erwirken.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Genehmigung bestimmter Änderungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe, das am 13. September 1983 in Bonn unterzeichnet wurde

(92/C 114/07)

KOM(92) 113 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 7. April 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 28. Juni 1984 beschloß der Rat der Europäischen Gemeinschaften den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe, das am 13. September 1983 ⁽¹⁾ in Bonn unterzeichnet worden war.

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens befürworteten auf ihrer Tagung vom 19. bis 22. September 1989 in Bonn eine Anzahl Änderungen zur Aufnahme von Bestimmungen über die Überwachung der Verschmutzung in den Text des Übereinkommens, um die Durchführung der Absätze 46 bis 50 der Ministerratserklärung zu ge-

währleisten, die auf der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee vom 24. und 25. November 1987 in London angenommen worden war.

Die Vertragsparteien beschlossen ferner die Änderung der Abgrenzung des Skagerrak gemäß Artikel 2 Buchstabe b) des Übereinkommens.

Das Inkrafttreten der Änderungen erfordert die Genehmigung durch alle Vertragsparteien nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die von den Vertragsparteien auf ihrer ersten Sitzung vom 19. bis 22. September 1989 in Bonn geprüften Änderungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Änderungen ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens festgelegte Notifikation der Genehmigungsakte an die Hinterlegungsregierung vor.

⁽¹⁾ Beschluß 84/358/EWG — ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 7.

BESCHLUSS

vom 22. September 1989

betreffend Änderungen des Übereinkommens

DIE VERTRAGSPARTEIEN des am 13. September 1983 in Bonn beschlossenen Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) —

EINGEDENK des Artikels 1 des am 13. September 1983 in Bonn beschlossenen Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe, der besagt, daß das Übereinkommen Anwendung findet, wenn die Verschmutzung oder drohende Verschmutzung der See durch Öl oder andere Schadstoffe im Nordseegebiet eine ernste und unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien darstellt;

EINGEDENK des Absatzes XVI Nrn. 46 bis 50 der Erklärung der Minister anlässlich der vom 24.—25. November 1987 in London abgehaltenen Zweiten Internationalen Nordseeschutzkonferenz;

IN DER ERKENNTNIS, daß das Übereinkommen keine Bestimmungen über die Anwendung der Überwachung enthält, mit deren Hilfe Verschmutzungen festgestellt und Verstöße gegen Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung verhindert werden können;

IN DEM WUNSCH, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf solche Tätigkeiten zu erstrecken;

SOWIE IN ERKENNTNIS der Notwendigkeit, die südliche geographische Begrenzung des Skagerraks, wie sie in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegt ist, zu berichtigen —

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, das Übereinkommen wie folgt zu ändern:

Artikel I

Artikel 1 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„Dieses Übereinkommen findet Anwendung

1. wenn die Verschmutzung oder drohende Verschmutzung der See durch Öl oder andere Schadstoffe im Nordseegebiet, wie es in Artikel 2 festgelegt ist, eine ernste und unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien darstellt, und
2. auf die im Nordseegebiet durchgeführte Überwachung, mit deren Hilfe Verschmutzungen festgestellt und bekämpft und Verstöße gegen Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung verhindert werden können.“

Artikel II

Artikel 2 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck Nordseegebiet die eigentliche Nordsee südlich des Breitengrads 61° nördlicher Breite sowie

- a) den Skagerrak, dessen südliche Begrenzung östlich von Kap Skagen durch den Breitengrad 57° 44' 43" nördlicher Breite bestimmt wird;

- b) den Ärmelkanal und seine Eingangsgewässer östlich einer Linie, die fünfzig Seemeilen westlich einer die Scilly-Inseln und die Insel Quessant verbindenden Linie verläuft.“

Artikel III

Artikel 3 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß die in Artikel 1 bezeichneten Angelegenheiten eine wirksame Zusammenarbeit zwischen ihnen erfordern.
- (2) Die Vertragsparteien erarbeiten und erlassen gemeinsam Richtlinien für die praktischen, einsatzmäßigen und technischen Aspekte gemeinsamer Maßnahmen und der in Artikel 6A bezeichneten koordinierten Überwachung.“

Artikel IV

Artikel 4 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Unterrichtung der anderen Vertragsparteien

- a) über ihre nationale Organisation, der die Bekämpfung einer Verschmutzung der in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Art und die Durchsetzung der Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung obliegt;

- b) über die zuständigen Behörden, die für die Entgegennahme und Abgabe von Meldungen über eine solche Verschmutzung sowie für die Behandlung von Fragen der gegenseitigen Unterstützung und der koordinierten Überwachung durch die Vertragsparteien verantwortlich sind;
- c) über ihre nationalen Mittel zur Vermeidung oder Bekämpfung einer solchen Verschmutzung, die für eine internationale Hilfe zur Verfügung gestellt werden könnten;
- d) über neue Wege zur Vermeidung einer solchen Verschmutzung und über neue wirksame Maßnahmen zu deren Bekämpfung;
- e) über größere Verschmutzungsereignisse dieser Art, die bekämpft wurden;
- f) über neue technologische Entwicklungen für die Durchführung der Überwachung;
- g) über ihre Erfahrungen bei der Anwendung von Überwachungsmitteln und -techniken für die Feststellung von Verschmutzung und die Verhinderung von Verstößen gegen Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung, einschließlich der Anwendung in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien;
- h) über Informationen von gegenseitigem Interesse, die sie bei ihren Überwachungstätigkeiten erlangt haben;
- i) über ihre nationalen Überwachungsprogramme, einschließlich der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien.“

Artikel V

Das Übereinkommen wird durch folgenden neuen Artikel 6A ergänzt:

„Die Überwachung wird, soweit angebracht, von den Vertragsparteien in ihren Zonen der Verantwortung oder den in Artikel 6 bezeichneten Zonen gemeinsamer Verantwortung durchgeführt. Die Vertragsparteien können zweiseitig oder mehrseitig Übereinkünfte oder sonstige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung der Überwachung in allen oder einem Teil der Zonen der betreffenden Vertragsparteien schließen.“

Artikel VI

Artikel 8 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„(1) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtige es in irgendeiner Weise die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aufgrund des Völkerrechts, insbesondere auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung.“

(2) Die in Artikel 6 erwähnte Einteilung in Zonen darf keinesfalls als Vorentscheidung oder Begründung in einer Frage der Souveränität oder Hoheitsgewalt geltend gemacht werden.

(3) Die in Artikel 6 erwähnte Einteilung in Zonen schränkt die Rechte der Vertragsparteien nicht ein, Überwachungstätigkeiten im Einklang mit dem Völkerrecht über die Grenzen ihrer Zonen hinaus durchzuführen.“

Artikel VII

Artikel 9 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„(1) Solange keine auf zweiseitiger oder mehrseitiger Grundlage oder aus Anlaß einer gemeinsamen Bekämpfungsaktion geschlossene Übereinkunft über die finanziellen Regelungen bezüglich der Maßnahmen der Vertragsparteien zur Bekämpfung einer Verschmutzung vorliegt, tragen die Vertragsparteien die Kosten ihrer jeweiligen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung nach Maßgabe des Buchstabens a) oder b).“

a) Wurde die Maßnahme von einer Vertragspartei auf ausdrückliches Ersuchen einer anderen Vertragspartei ergriffen, so hat die ersuchende Vertragspartei der hilfeleistenden Vertragspartei die Kosten für ihre Maßnahme zu erstatten;

b) wurde die Maßnahme von einer Vertragspartei auf eigene Veranlassung ergriffen, so trägt diese Vertragspartei die Kosten ihrer Maßnahme.

(2) Die ersuchende Vertragspartei kann ihr Ersuchen jederzeit widerrufen, hat aber in diesem Fall die der hilfeleistenden Vertragspartei bereits entstandenen oder von ihr übernommenen Kosten zu tragen.

(3) Sofern in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften oder sonstigen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, trägt jede Vertragspartei die Kosten ihrer nach Artikel 6A durchgeführten Überwachungstätigkeiten.“

Artikel VIII

Die Vertragsparteien notifizieren nach Artikel 16 Absatz 2 der Verahrrregierung ihre Genehmigung dieser Änderungen.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(92/C 114/08)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

27./28. April 1992

Verordnung/ Entscheidung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
vom 13. 4. 1992	123-125/92	A	ONG/...	LEPv	885	EMB	3	Comelco — Erembodegem (B)	1 344,95
vom 13. 4. 1992	1145/91 119-120/92 121-122/92	A B C	ONG/Eritrea ONG/Eritrea ONG/Äthiopien	BLT BLT BLT	810 10 000 3 000	EMB EMB EMB	7 7 7	Lecureur — Paris (F) Sigma — Paris (F) Lecureur — Paris (F)	134,87 136,20 134,87
(EWG) Nr. 927/92	48/92 49/92 50-54/92 47/92 39-46/92	A B C D E	PAM/... PAM/... PAM/... PAM/... PAM/...	BLT BLT BLT FBLT MAI	50 000 15 000 37 610 432 22 288	EMB EMB EMB EMB EMB	9 11 11 7 8	Comptoir Agricole Villette — Petit Couronne (F) Sigma — Paris (F) Sigma — Paris (F) Ubemi — Antwerpen (B) Lecureur — Paris (F)	115,80 119,95 122,80 162,00 126,67
(EWG) Nr. 928/92	1123-1125/91 1122/91 1121/91	A B C	ONG/Haiti ONG/Haiti ONG/Haiti	CBR FHAF FBLT	1 602 676 160	EMB EMB EMB	4 5 6	Euricom — Milano (I) L. Wuensche — Hamburg (D) A. C. Toepfer — Hamburg (D)	319,00 214,45 163,00
vom 7. 4. 1992	71-74//92	A	PAM/...	CBR	10 000	EMB	4	Eurico — Vercelli (I)	332,50
vom 8. 4. 1992	79/92 80/92 81/92	A B C	CICR/Somalia CICR/Somalia CICR/Somalia	CBR CBR CBR	3 000 3 000 4 000	DEB DEB DEB	5 4 4	n.z. (¹) n.z. (¹) n.z. (¹)	n.z. (¹) n.z. (¹) n.z. (¹)
(EWG) Nr. 929/92	1116-1117/91 1119-1120/91	A B	ONG/Haiti ONG/...	HCOLZ HCOLZ	285 480	EMB EMB	3 3	A.O.H. — Utrecht (NL) A.O.H. — Utrecht (NL)	627,00 627,95
vom 13. 4. 1992	126-127/92 128/92	A B	ONG/Eritrea/Äthiopien ONG/Eritrea/Äthiopien	HCOLZ HCOLZ	735 630	EMB EMB	2 2	Cebag — AD Zwolle (NL) Cebag — AD Zwolle (NL)	613,80 625,05
vom 13. 4. 1992	129/92 130/92	A B	ONG/Eritrea ONG/Äthiopien	SU SU	594 450	EMB EMB	2 2	Mutual Aid — Antwerpen (B) Mutual Aid — Antwerpen (B)	278,99 279,38

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(¹) Dritte Ausschreibung: 5. 5. 1992.

BLT: Weichweizen
FBLT: Weichweizenmehl
CBL: Geschliffener Langkornreis
CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
CBR: Geschliffener Rundkornreis
BRI: Reisbruch
FHAF: Haferflocken
SU: Zucker
ME: Mengkorn
SOR: Sorghum
DUR: Hartweizen
GDUR: Hartweizengrieß
MAI: Mais

FMAI: Maismehl
GMAI: Maisgrieß
SMAI: Feingrieß von Mais
LENP: Vollmilchpulver
LEP: Magermilchpulver
LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
CT: Tomatenkonzentrat
B: Butter
BO: Butteroil
HOLI: Olivenöl
HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
CB: Corned beef
RsC: Korinthen
BABYF: Babyfood
PA: Teigwaren
FEQ: Ackerbohnen (Vicia faba equina)
FMA: Puffbohnen (Vicia faba major)
SAR: Sardinien
DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

Phare — Equipment for the Ecotoxicological Center Bratislava

Ausschreibung der Regierung der Tschechoslowakei für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben im Rahmen des PHARE-Programms

(92/C 114/09)

Bezeichnung des Vorhabens

Ecotoxicological Center Bratislava

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Albaniens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der tschechoslowakei und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung von „Equipment for the Ecotoxicological Center Bratislava“.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Mr. Jaroslav Prokop, Federal Committee for the Environment, Programm Implementation Unit, Slezská 9, 120 29 Praha, Czech and Slovak Federal Republic, Tel. (42 2) 215 21 50, Telefax (42 2) 259 041;
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD I, Operationeller Dienst PHARE, Mr. Manuel Gavira, rue de la Loi 200 (L84 - 2/3), B-1049 Brüssel, Telex 21877 COMEU B, Telefax (32 2) 235 53 87.
- c) Informationsbüro der Europäischen Gemeinschaften:

D-5300 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49) 228 53 00 90; Telefax (49) 22 85 30 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 43 01 1; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33) 1 40 63 38 38; télécopieur (33) 1 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44) 71 222 81 22; facsimile (44) 71 222 09 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353) 1 71 22 44; facsimile (353) 1 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30) 1 724 39 82, τηλεφάξ (30) 1 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351) 1 54 11 44; telefax (351) 1 55 43 97].

4. Angebote

Die Angebote sind so einzusenden, daß sie spätestens am 16. 6. 1992 (10.00) Ortszeit, bei folgender Anschrift vorliegen: Mr. Jaroslav Prokop, Federal Committee for the Environment, Programm Implementation Unit, Slezská 9, 120 29 Praha, Czech and Slovak Federal Republic.

Die Angebotseröffnung findet am 17. 6. 1992 (14.00) Ortszeit bei der gleichen Adresse statt.

Phare — Bestimmung der Wasserqualität**Ausschreibung der Regierung Ungarns für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben im Rahmen des PHARE-Programms.**

(92/C 114/10)

Bezeichnung des Vorhabens:

Qualitativer und quantitativer Nachweis von Mikroverschmutzern

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Albaniens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Tschechoslowakei und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung von Ausrüstungen zur Bestimmung der Wasserqualität in 7 Losen.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Dr. Péter Lieráthy, Project Manager, Water Resources Research Center (VITUKI), Kvassay Jenő út. 1, HU-1095 Budapest;
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD I, Operationeller Diest PHARE, Mr. Manuel Gavira, rue de la Loi 200 (L84 - 2/3), B-1049 Bruxelles, Telex 21877 COMEU B, Telefax (32 2) 235 53 87;
- c) Informationsbüro der Europäischen Gemeinschaften:
D-5300 Bonn, Zitelfmannstraße 22 [Tel. (49) 228 53 00 90; Telefax (49) 22 85 30 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 43 01 1; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33) 1 40 63 38 38; télécopieur (33) 1 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44) 71 222 81 22; facsimile (44) 71 222 09 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353) 1 71 22 44; facsimile (353) 1 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30) 1 724 39 82, τηλεφάξ (30) 1 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351) 1 54 11 44; telefax (351) 1 55 43 97].

4. Angebote

Die Angebote sind so einzusenden, daß sie spätestens am 16. 6. 1992 (10.00) Ortszeit vorliegen, bei: Vizgazdalkodási Kutatóközpont (VITUKI), (Water Resources Research Center), Kvassay Jenő út. 1, HU-1095 Budapest.

Die Angebotseröffnung findet am 17. 6. 1992 (10.00) Ortszeit in öffentlicher Sitzung bei der gleichen Adresse statt.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Ausschreibung für die Betreuung eines mobilen Ausstellungsstands**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 90 vom 10. April 1992)

(92/C 114/11)

Seite 20 Punkt 6 Buchstabe a) „Schlußtermin für Angebotseingang“:

anstatt: „15. 7. 1992, es gilt das Datum des Poststempels oder, bei persönlicher Abgabe, das Datum der Empfangsbescheinigung“

muß es heißen: „15. 6. 1992, es gilt das Datum des Poststempels oder, bei persönlicher Abgabe, das Datum der Empfangsbescheinigung“.

Berichtigung von: Phare — Modernisierung des Informationssystems — Ausschreibung der Regierung von Ungarn für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Projekt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 77 vom 28. März 1992)

(92/C 114/12)

Seite 12:

1. Änderung der Beschreibung der Lose:

Los 1: Großrechner und Umgebungsausstattung

Los 2: Lokale und regionale Systeme auf der Grundlage von Unix

Los 3: Relationales Datenbankverwaltungssystem (RDBMS), Anwendungs- und Entwicklungsprogramme.

2. Änderungen im technischen Anhang:

— Seite 14: PL/1 not mandatory but advisable requirement

— Seite 15: „VGA card and monitor“ wird geändert in „Graphics controller and monitor (at least VGA)“.

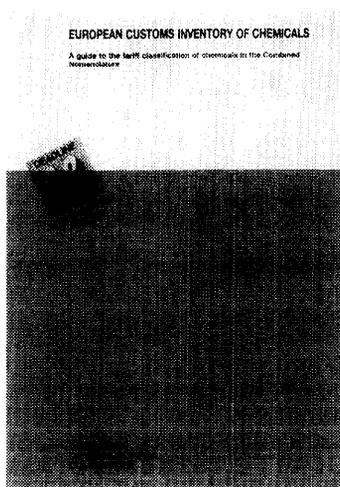
3. Die Frist für die Einreichung der Angebote wird bis zum 1. Juli 1992, 10.00 Uhr, verlängert. Die Angebotseröffnung findet in öffentlicher Sitzung am 1. Juli 1992 um 15.00 Uhr statt.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**
L-2985 Luxemburg

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS
(EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur
Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991



Diese Vorlage enthält:

- mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.

1991 - 643 S.

ISBN Nr.: 92-826-0529-9

Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

